



Rundschreiben Nr. 01/2012 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- I. Umsetzung des Tarifabschlusses zur Zusatzversorgung vom 30. Mai 2011**
- II. Änderung der DATÜV-ZVE**
- III. Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung**
- IV. Erweiterter Kinderbegriff**
- V. Verfahrensweise bei Beantragung der Steuerfreiheit des kapitalgedeckten Arbeitnehmerbeitrages für 2010 und Kalenderjahre davor**
- VI. Anschreiben an Versicherte im Frühjahr 2012 zu geleisteten Altersvorsorgebeiträgen im Kalenderjahr 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

I. Umsetzung des Tarifabschlusses zur Zusatzversorgung vom 30. Mai 2011

Mit Rundschreiben 02/2011 -Zusatzversorgungskasse- und mit den Versicherungsnachweisen über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2010 (Anwartschaftsmitteilungen) haben wir über den Tarifabschluss zur Zusatzversorgung vom 30. Mai 2011 informiert. Die tarifvertraglichen Regelungen werden im Zuge der nächsten Satzungsänderung des KVBbg-ZVK- in die Satzung aufgenommen. Die Satzungsänderung wurde bereits vom Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse des KVBbg beschlossen und liegt derzeit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg zur Genehmigung vor.

• Startgutschriften

Mit dem zuvor genannten Rundschreiben sowie mit den Anwartschaftsmitteilungen 2010 haben wir bereits darüber informiert, dass die Versicherten im Rahmen der Anwartschaftsmitteilungen für das Jahr 2011, die im Herbst 2012 versandt werden, eine Mitteilung erhalten, ob und ggf. in welcher Höhe sich die Neuberechnung der Startgutschrift bei Ihnen auswirkt. Soweit sich bei den laufenden Rentenfällen eine Erhöhung ergibt, erhalten die Rentenempfängerinnen/Rentenempfänger ebenfalls eine gesonderte Mitteilung.

Es ist daher nicht erforderlich, einen besonderen Antrag auf Neuberechnung oder Auskunftserteilung zur Startgutschrift beim KVBbg-ZVK- zu stellen.

Da die Neuberechnung der Startgutschriften programmtechnisch einen erheblichen Aufwand verursacht, wird die Umsetzung voraussichtlich erst in zeitlicher Nähe zum Versand der Anwartschaftsmitteilungen abgeschlossen sein. Insoweit bitten wir, von zwischenzeitlichen Rückfragen abzusehen.

• Mutterschutzzeiten

Mutterschutzzeiten während einer bestehenden Pflichtversicherung werden nunmehr grundsätzlich wie Umlagemonate mit entsprechendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt berücksichtigt (siehe Rundschreiben 02/2011 -ZVK-). Zu unterscheiden sind folgende Mutterschutzzeiten:

a) Mutterschutzzeiten ab 1. Januar 2012

Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. Es wird somit das gleiche Entgelt zugrunde gelegt, das während der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder des Erholungsurlaubs zustehen würde. Die beim KVBbg-ZVK- versicherte Beschäftigten erwerben auf dieser Grundlage künftig Umlagemonate und Versorgungspunkte während des gesetzlichen Mutterschutzes. Eine gesonderte Antragstellung für Mutterschutzzeiten, die nach dem 31. Dezember 2011 liegen, ist nicht erforderlich.

Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 sind durch den **Arbeitgeber** im Rahmen einer Ab- oder Jahresmeldung mit separatem Versicherungsabschnitt zu melden. **Umlagen/Beiträge sind jedoch nicht zu entrichten.**

Die Meldung der Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 erfolgt mit dem neuen **Versicherungsmerkmal 27** und einem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen.

Das neue Versicherungsmerkmal ist mit Einzahler **01** und Steuermerkmal **00** zu melden. Es ergibt sich somit folgender Buchungsschlüssel: **01 27 00.**

Das Versicherungsmerkmal **28** für die Elternzeit ist ab dem 1. Januar 2012 erst **nach dem Ende der Mutterschutzzeit** zu melden.

Nachzahlungen oder Rückforderungen aus Vorjahren, die während der Mutterschutzzeit anfallen, werden zeitlich parallel mit Versicherungsmerkmal **48** gemeldet. Beginn und Ende des Versicherungsabschnitts mit Versicherungsmerkmal 48 entsprechen somit der Meldung des Versicherungsabschnitts für die Mutterschutzzeit.

Die technische Umsetzung wird voraussichtlich im März 2012 abgeschlossen sein. Beim KVBbg-ZVK- eingehende Abmeldungen, die Versicherungsabschnitte mit dem Versicherungsmerkmal 27 beinhalten, werden im Anschluss an die technische Umsetzung bearbeitet bzw. eingespeichert.

Beispiele zur Meldung von Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 finden Sie im Internet unter www.kvbbg.de im Bereich Zusatzversorgungskasse unter Downloads - Meldewesen - Jahresmeldungen - Meldebeispiele Mutterschutzzeiten ab 2012.

b) Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012

Anders als bei den Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 werden die Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012 nur auf Antrag der Versicherten und Rentenempfängerinnen berücksichtigt.

Die Zusatzversorgungskassen legen derzeit die Kriterien fest, wie Mutterschutzzeiten nachzuweisen sind und bereiten entsprechende Antragsformulare vor. Sobald die weitere Verfahrensweise festgelegt ist, werden wir Sie informieren.

Des Weiteren wird an der technischen Umsetzung der Neuregelungen gearbeitet, die im Hinblick auf die vorzunehmenden umfangreichen Programmänderungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Zur Gewährleistung einer geordneten und reibungslosen Abarbeitung der Fälle, bitten wir Sie, Ihre Beschäftigten darüber zu informieren, dass Anträge auf Anerkennung von Mutterschutzzeiten erst nach abschließender Festlegung der weiteren Verfahrensweise und Bekanntgabe des Antragsvordrucks gestellt werden sollten.

Die leider nicht zu vermeidenden zeitlichen Verzögerungen bitten wir zu entschuldigen.

II. Änderung der DATÜV-ZVE

Die DATÜV-ZVE ist u.a. aufgrund des zuvor genannten neuen Versicherungsmerkmals angepasst worden und steht Ihnen in Kürze in der Version 1.04 im Internet unter www.kvbbg.de im Downloadbereich zur Verfügung.

III. Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 wurde die Wehr- bzw. Zivildienstplicht mit Wirkung vom **1. Juli 2011** außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles ausgesetzt. Bis dahin Eingezogene können ihren **Grundwehrdienst bzw. Zivildienst** auch **über den 30. Juni 2011** hinaus bis zu dessen Höchstdauer ableisten. Die Pflicht zur Zahlung von Umlagen und Beiträgen verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

Ab dem 1. Juli 2011 kann **freiwilliger Wehrdienst** geleistet werden. Für den freiwilligen Wehrdienst sind gemäß § 16 Abs. 7 ArbPISchG die Vorschriften des § 14 a ArbPISchG anzuwenden. Daher hat der Arbeitgeber **für freiwillig Wehrdienstleistende**, bei denen zeitgleich ein in der Zusatzversorgung versichertes - während der freiwilligen Wehrdienstzeit ruhendes- Beschäftigungsverhältnis besteht, für den bis zu 23-monatigen Zeitraum (6-monatiger freiwilliger Wehrdienst als Probezeit und bis zu 17 Monaten freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst) **Umlagen und Beiträge in der Zusatzversorgung so weiter zu entrichten**, als würde das Beschäftigungsverhältnis nicht ruhen. Gemäß § 14 a Abs. 2 Satz 2 ArbPISchG kann der Arbeitgeber nach Ende des Wehrdienstes diese auf die Zeit des Wehrdienstes entfallenden Aufwendungen beim Bundesministerium der Verteidigung oder der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zur Erstattung anmelden.

Für den anstelle des Zivildienstes zum 1. Juli 2011 eingeführten **Bundesfreiwilligendienst** finden die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes hingegen keine Anwendung. Daher sind **keine Umlagen und Beiträge** zur Zusatzversorgung zu zahlen, falls ein Beschäftigter während eines bestehenden (ruhenden) Beschäftigungsverhältnisses eine Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes erbringt. Die Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes unterliegt ebenfalls nicht der Versicherungspflicht, wenn kein Arbeitsverhältnis begründet wird.

IV. Erweiterter Kinderbegriff

Am 13. Dezember 2011 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Auslöser dieses Gesetzes war die bis zum 30. Dezember 2011 erforderliche Umsetzung einer EU-Richtlinie über die Amtshilfe zur Beitreibung von Forderungen aus Steuern und Abgaben in das nationale Recht. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber auch nachfolgende steuerrechtliche Änderung mit Bezug zur betrieblichen Altersversorgung vorgenommen.

In § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d EStG wird der „Kinderbegriff“ um diejenigen Personen erweitert, die einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten. Damit ist der Kinderbegriff in Bezug auf die Gewährung einer Hinterbliebenenrente von der Zusatzversorgungskasse entsprechend erweitert worden. Die Satzung KVBbg-ZVK- muss aufgrund dieser Neuregelung nicht geändert werden, da § 36 Abs. 1 Satz 5 der Satzung KVBbg-ZVK- u.a. auf § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG verweist und dementsprechend auch diese Änderung automatisch erfasst.

V. Verfahrensweise bei Beantragung der Steuerfreiheit des kapitalgedeckten Arbeitnehmerbeitrages für 2010 und Kalenderjahre davor

Unterlagen, die die Verfahrensweise bei der Beantragung der Steuerfreiheit des kapitalgedeckten Arbeitnehmerbeitrages für 2010 und die davor liegenden Kalenderjahre betreffen, sind unter Punkt 1. der Rubrik „Aktuelles“ der Zusatzversorgungskasse unter www.kvbbg.de eingestellt.

Besonders zu beachten ist, dass die Steuerfreiheit ausschließlich in noch offenen Fällen von Einkommensteuerfestsetzungen zulässig ist. **Dies bedeutet: Nur bei nicht bestandskräftigem Steuerbescheid für das jeweilige Kalenderjahr ergibt die Beantragung der Steuerfreiheit einen Sinn!**

Für die Beantragung einer Bescheinigung der erfolgten/nicht erfolgten Zulagenbeantragung für 2010 und/oder für die davor liegenden Kalenderjahre ist das Antragsformular des KVBbg-ZVK- zu verwenden. Dieses kann ebenso, wie eine ausführliche grafische Darstellung der Verfahrensweise unter den Rubriken „Aktuelles“ und „Downloads“ der Zusatzversorgungskasse unter www.kvbbg.de heruntergeladen werden.

VI. Anschreiben an Versicherte im Frühjahr 2012 zu geleisteten Altersvorsorgebeiträgen im Kalenderjahr 2011

Wie bereits in den Vorjahren geschehen, so erhalten die Versicherten des KVBbg-ZVK- auch im Frühjahr 2012 ihre Unterlagen und Bescheinigungen für die Altersvorsorgebeiträge, die sie im Kalenderjahr 2011 an den KVBbg-ZVK- geleistet haben.

Dabei werden die Versicherten je nach persönlicher Konstellation in 4 verschiedenen Gruppen angeschrieben.

In den jeweiligen Anschreiben wurde auf Unterlagen Bezug genommen, die unter Punkt 2. der Rubrik „Aktuelles“ sowie unter Punkt II. der Rubrik „Downloads“ der Zusatzversorgungskasse unter www.kvbbg.de zur Verfügung stehen. Dort finden die Versicherten bei Bedarf:

- Ausfüllhinweise zur Anlage „AV“ der Einkommensteuererklärung 2011
- Antrag auf Altersvorsorgezulage 2011
- Ergänzungsbogen - Kinderzulage 2011 -
- Ausfüllhinweise zum Antrag auf Altersvorsorgezulage
- Einwilligungserklärung zur elektronischen Datenübermittlung
- Widerrufs- und Verzichtserklärung.

Wichtiger Hinweis:

Die Daten aller Versicherten, für die satzungsgemäß bis zum 31. Januar 2012 förderfähige Altersvorsorgebeiträge für das Beitragsjahr 2011 an den KVBbg-ZVK- gemeldet wurden und für die zum gleichen Zeitpunkt eine Vollmacht zum Dauerzulagenantrag bzw. eine Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung vorlag, wurden am 20. Februar 2012 auf elektronischem Wege an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zur Weiterleitung an das jeweils zuständige Finanzamt übermittelt.

Versicherte, für die der Arbeitgeber für das Beitragsjahr 2011 keine „Riester“-förderfähigen Beiträge gemeldet hat (weil z.B. der Arbeitnehmerbeitrag zur ZVK- Betriebsrente steuerfrei behandelt wurde), erhalten zu einem späteren Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 92 EStG, wenn die ZfA ein Ermittlungsergebnis für (ein) zurückliegende(s) Kalenderjahr(e) an den KVBbg-ZVK- gemeldet hat.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 0 33 06 – 79 86-0 gerne zur Verfügung.

An dieser Stelle möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Jahresmeldung für 2011 herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Gwendolin Wieland
Bereichsleiterin der Zusatzversorgungskasse